



D | 2.1.1 Standardkontrollprogramm nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
1.1	Anwendung.....	3
1.2	Neutralität	3
1.3	Datenschutz.....	3
1.4	Kosten und Leistungen.....	3
2	Antrag auf Zertifizierung.....	3
2.1	Information über das Verfahren	3
2.2	Antrag	4
3	Vorbereitung der Bewertung	4
3.1	Kontrollplanung	4
3.2	Zuweisung und Beauftragung des Kontrolleurs	5
4	Bewertung.....	5
4.1	Definition	5
4.2	Durchführung der Kontrolle	5
4.2.1	Grundsätzliches	5
4.2.2	Kontrollverfahren.....	5
5	Entscheidung über die Zertifizierung	6
5.1	Zertifizierungsverfahren	6
5.2	Auflagen.....	7
5.3	Nichtanerkennung.....	7
6	Überwachung (Fortführung der Zertifizierung).....	7
6.1	Mitteilungspflicht.....	7
6.2	Folgekontrolle	7
6.3	Entscheidung über die Fortführung der Zertifizierung.....	7
6.4	Entzug der Zertifizierung	7
6.5	Unangekündigte Kontrollen, Stichproben und Kontrollfrequenz bei Subunternehmen ..	8
6.5.1	Jährlicher Stichprobenumfang.....	8
6.5.2	Einteilung der Betriebe in Risikoklassen.....	8
6.5.3	Stichprobenumfang bei Futtermittelherstellern	8
6.5.4	Risikoorientierte Kontrollfrequenz bei Subunternehmen ohne eigenen Kontrollvertrag.....	8
6.6	Verdachtsmomente.....	11
6.6.1	Analysenergebnisse:.....	11
6.6.2	Unstimmigkeiten in den Begleitpapieren:.....	11
6.6.3	Manipulationen:.....	11
6.6.4	Angebot und Preis:.....	11
6.6.5	Sonstige Risiko-Komponenten:	11
7	Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen	12
7.1	EU-Bio-Logo	12
7.2	Bio-Siegel	12
7.3	IMO-Logo	12
7.4	Private Labels.....	12
8	Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle.....	12
8.1	Beschwerden.....	12
8.2	Einsprüche / Widersprüche	12

1 Grundsätzliches

Seit dem Jahr 2009 gilt die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die durch die Durchführungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt wird. Die Umsetzung der beiden Verordnungen regelt den Ökologischen Landbau und wir hier mit dem Begriff EG-Öko-VO abgekürzt.

1.1 Anwendung

Gemäss Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Produkte aus ökologischem Landbau erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, verpflichtet, seine Tätigkeit dem von einer zugelassenen Kontrollstelle durchgeführten Kontrollverfahren zu unterstellen. Die IMO Institut für Marktökologie GmbH ist für die Durchführung dieser Kontrollen nach der oben genannten Verordnung in Deutschland zugelassen. Dazu wurde ein spezifisches Standardkontrollprogramm für die Kontrollbereiche A (Erzeugung) inklusive aller Sonderbereiche, B (Verarbeitung und Aufbereitung), C (Import aus Drittländern), D (Beauftragung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten an Dritte), E (Futtermittel) sowie H (Handel) entwickelt, mit dem Ziel, die objektive und sachkundige Überprüfung von Produkten aus ökologischem Landbau auf allen Produktions- und Handelsstufen zu gewährleisten. In diesem Sinne versteht sich das IMO Standardkontrollprogramm als Element der Qualitätssicherung für Produkte aus ökologischem Landbau auf Grundlage der oben genannten Verordnung und der EN 45011.

1.2 Neutralität

Die Leistungen der IMO GmbH stehen grundsätzlich allen Anbietern zur Verfügung. Die IMO GmbH behält sich jedoch eine Ablehnung von Anträgen aufgrund von nicht ausreichenden personellen Kapazitäten vor.

1.3 Datenschutz

Zur Wahrung seiner Objektivität erfüllt die IMO GmbH mit allen Ihren Mitarbeitern die folgenden Anforderungen (siehe auch DI 1.6):

- Die IMO GmbH und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Wahrung absoluter Vertraulichkeit in Bezug auf sämtliche im Verlauf des Kontrollverfahrens erfassten Informationen. Die Weitergabe betriebsspezifischer Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Unternehmens selbst möglich. Vorbehalten bleibt die Meldung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten an die zuständigen Kontrollbehörden und an involvierte andere Kontrollstellen.
- In Unternehmen, welche dem Kontrollverfahren durch die IMO GmbH unterstehen wird grundsätzlich keine Beratung durchgeführt.
- Die IMO GmbH und ihre Mitarbeiter verhalten sich handelspolitisch neutral. Die IMO GmbH stellt ihre Dienstleistung grundsätzlich allen Unternehmen zur Verfügung.

Auf ausdrücklichen Wunsch des zu kontrollierenden Unternehmens können die Kontrollunterlagen auch anderen Verbänden bzw. Organisationen zur Zertifizierung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle ist vorgängig eine gesonderte Datenschutzvereinbarung (DI 4.2.3) zu unterzeichnen.

1.4 Kosten und Leistungen

Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten des Auftraggebers, wobei die Geschäftsstelle bemüht ist, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Als vorteilhaft haben sich in dieser Hinsicht Kombinationen mit anderen Kontrollaufträgen erwiesen, so dass die Einzelinspektionen in der Regel in eine Wochentour eingebettet sind. Grundsätzlich gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung. Die IMO GmbH behält sich vor, die Zertifizierungsdokumente bzw. den Kontrollnachweis bis zur Bezahlung der vollen Kontrollkosten zurückzuhalten.

2 Antrag auf Zertifizierung

2.1 Information über das Verfahren

Das IMO nimmt während der Geschäftszeiten telefonische und schriftliche Anfragen zum Kontrollverfahren nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden

Durchführungsvorschriften entgegen. Auf Wunsch erhält das interessierte Unternehmen eine Offerte mit folgendem Inhalt:

Anschreiben

Relevante Auszüge aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften bzw. Hinweis zum Download des vollen Gesetzestextes aus dem Internet

Das IMO Standardkontrollprogramm	DI 2.1.1
Kontrollvertrag im Doppel	DI 4.2.01
Datenschutzvereinbarung	DI 4.2.03
Aktuelle Gebührenordnung	DI 4.1.1 / 4.1.2 / 4.1.4 / 4.1.6 / 4.1.7
Formularsätze zur Betriebsbeschreibung	DII 01.01 / 02.01 / 09.01 / 15.01 / 17.01 / 23.01 / 01.01.20
Behördliches Meldeformular	Anhang D zu den Leitlinien der BLE

2.2 Antrag

Mit der Unterzeichnung des Kontrollvertrages im Doppel sowie der Rücksendung des ausgefüllten und ebenfalls unterschriebenen behördlichen Meldeformulars an die IMO GmbH erklärt das Unternehmen seine Bereitschaft am EG-Kontrollverfahren teilzunehmen.

Ferner schreibt die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in Artikel 63 vor, dass das betreffende Unternehmen bei Aufnahme des Kontrollverfahrens

- „eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen“ und
- „alle konkreten Massnahmen festlegen muss, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und /oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhang zu gewährleisten.“
- „die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmens durchzuführen sind.“

Dazu reicht das zu kontrollierende Unternehmen die ausgefüllte Betriebsbeschreibung (je nach Betriebstyp siehe Tabelle oben) mit allen relevanten Anlagen ein, welche ein Bild von der aktuellen Betriebsstruktur des Unternehmens ergeben und dadurch eine optimale Vorbereitung der Erstkontrolle ermöglichen. Diese Unterlagen werden durch das Unternehmen ständig aktuell gehalten /aktualisiert.

Unternehmen, die sich bereits im Kontrollverfahren nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 befanden, werden aufgefordert, eine Datenfreigabeerklärung (DI 4.4.06) zu unterzeichnen, mit welcher die IMO GmbH die frühere Kontrollakte bei der ehemaligen Kontrollstelle anfordern kann.

Sobald die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit abgeschlossen ist, unterzeichnet die IMO GmbH den Kontrollvertrag, schickt dem Unternehmen eine Vertragskopie zurück und meldet es innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung der jeweils zuständigen Behörde, indem sie das vom Unternehmen ausgefüllte und unterzeichnete Meldeformular weiterleitet. Gleichzeitig damit erfolgen die Vergabe der offiziellen EG-Kontrollnummer an das Unternehmen sowie der Hinweis auf die notwendige Codeangabe bei der Etikettierung. Damit hat sich das Unternehmen dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 28 Abs. (1) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt. (Meldung bei der Behörde und Abschluss des Kontrollvertrages mit Vorlage einer Betriebsbeschreibung)

3 Vorbereitung der Bewertung

Die Vorbereitung der Bewertung umfasst die folgenden Teilschritte:

3.1 Kontrollplanung

Der Kontrolltermin wird innerhalb kürzester Frist nach Abschluss des Kontrollvertrages und der Meldung des Unternehmens an die zuständige Kontrollbehörde festgesetzt.

Die Ankündigung erfolgt schriftlich. Das Unternehmen wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine sorgfältige Vorbereitung unerlässlich ist, um die Kontrolle zügig, effizient und sachgerecht durchführen zu können; die notwendigen Dokumente und Betriebsunterlagen sollen zur Einsichtnahme komplett vorliegen; ferner ist auf die Anwesenheit der verantwortlichen Personen sowie auf ausreichende Zeit zu achten.

3.2 Zuweisung und Beauftragung des Kontrolleurs

Die Zuweisung des Kontrolleurs erfolgt durch die IMO GmbH unter Beachtung etwaiger Ausschlusskriterien (z.B. eingeschränkte behördliche Zulassung im Sitzland des Unternehmens; zugelassener Kontrollbereich; potentieller Interessenskonflikt (s. DI 3.2.08)) sowie nach spezifischer Fachkenntnis und Erfahrung und nach terminlicher Verfügbarkeit. Dem Kontrolleur werden alle vorhandenen, betriebsrelevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Er ist an absolute Vertraulichkeit gebunden und kann sich als IMO-Mitarbeiter ausweisen. Sämtliche Inspektoren sind den Zulassungsbehörden gemeldet und von diesen offiziell für die Kontrolltätigkeit zugelassen.

Ein Mitarbeiter darf 2 Jahre lang seinen früheren Arbeitgeber nicht kontrollieren oder zertifizieren. 24 Monate nach Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses ist diese Vorgabe grundsätzlich aufgehoben. Im Einzelfall wird das Einverständnis des früheren Arbeitgebers eingeholt bzw. eine längere Aussetzungsfrist festgelegt.

4 Bewertung

4.1 Definition

Die Kontrolle ist ein wesentlicher Teil des Bewertungsverfahrens: durch den Kontrolleur findet eine Befunderhebung statt, die mit objektiven Nachweisen belegt wird. Dabei kommt der Transparenz der Entscheidungsfindung eine besondere Bedeutung zu. Mit dem Inspektionsbericht wird dem Unternehmen dieser Befund mitgeteilt und alle Massnahmen festgelegt, die zu einer umgehenden Behebung von festgestellten Abweichungen führen. Dieser Bericht wird vom Unternehmen gegengezeichnet und damit in seinen Inhalten bestätigt. Nach Abschluss der Kontrolle wird der Kontrollbericht zusammen mit allen Dokumenten an die IMO GmbH zur Zertifizierung zurückgeschickt.

4.2 Durchführung der Kontrolle

4.2.1 Grundsätzliches

Die IMO GmbH führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle der Produktions- / Aufbereitungseinheiten oder sonstigen Betriebsstätten durch. Die Kontrolle wird dem Unternehmen mit einer Vorlaufzeit von ca. 2 Wochen schriftlich angezeigt.

Der Zeitpunkt der Kontrolle richtet sich bei Erzeugerbetrieben nach Produktionsschwerpunkten (Pflanzenbau, Tierhaltung), bei verarbeitenden Unternehmen nach der Art der Produktion sowie nach terminlichen Verfügbarkeiten. Die Dauer der Kontrolle richtet sich nach Betriebstyp und Umfang der kontrollpflichtigen Tätigkeit. In der Regel ist dafür ein halber bis ein Tag anzusetzen.

Das Unternehmen gewährt der IMO GmbH bzw. seinen Kontrolleuren „zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und sämtlichen Anlagen sowie zu der Betriebsbuchführung und allen einschlägigen Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle zu Kontrollzwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.“ (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Artikel 67).

Das zu kontrollierende Unternehmen hat die Möglichkeit, die IMO GmbH auch mit der Überprüfung weiterer Richtlinien bzw. mit der Kontrolle nach privaten oder staatlichen Qualitätssicherungsprogrammen zu beauftragen. Wenn möglich, werden diese Kontrollen in terminlicher Kombination mit der Kontrolle nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften durchgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch des zu kontrollierenden Unternehmens und bei Vorlage einer entsprechenden Datenschutzvereinbarung (DI 4.2.03) werden die von der IMO GmbH erstellten Kontrollunterlagen auch anderen Gütestellen zur Zertifizierung nach privaten Richtlinien zur Verfügung gestellt.

4.2.2 Kontrollverfahren

Die eigentliche Kontrolle oder Inspektion gliedert sich in mehrere Teile, wobei die tatsächliche Reihenfolge der folgenden Schritte dem Inspektor überlassen ist:

- Einführendes Gespräch mit den zuständigen Personen des Unternehmens.
- Überprüfung der in der Betriebsbeschreibung festgelegten Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung aller relevanten Vorschriften. In diesem Zusammenhang legt das Unternehmen der IMO GmbH auf Verlangen auch die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen und Probenahmeprogramme vor.

- Sichtung und Ergänzung der grundlegenden Betriebsdokumentation, wie Sortimentsliste, Tierhaltungsbuch mit Viehbestandsregister, Gebäudepläne, Hof- und Flurpläne etc.
- Rundgang durch den Betrieb (Gebäude, Anlagen, Flächen etc.).
- Zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht konformen Produktionsmethoden entnimmt die IMO GmbH risikoorientiert Proben und veranlasst eine Untersuchung. Bei Verdacht auf Verwendung unerlaubter Mittel wird eine Probenahme und Untersuchung zwingend durchgeführt. Für die Auswertung von Proben arbeitet die IMO GmbH ausschliesslich mit akkreditierten Labors zusammen. Das zu kontrollierende Unternehmen stimmt diesem Vorgehen mit der Unterzeichnung des Kontrollvertrages formell zu. In Einzelfällen kann dies auch andere Aktivitätsfelder betreffen (z.B. Sachverständige).
- Verifikation der Betriebsdokumentation und detaillierte Sichtung weiterer betriebsspezifischer Dokumente, wie Lieferantenliste, Rezepturen, Spritztagebücher, (Stall-)Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle, Abpackdokumentation, Lagerlisten Betriebsmitteleinsatz etc..
- Einsicht in die Betriebsbuchhaltung. Überprüfung der Ein- und Verkaufsbelege sowie Durchführung einer risikoorientierten Warenflusskontrolle.
- Erstellung eines Inspektionsberichtes (je nach Betriebstyp: DII 01.03, 02.03, 15.03 oder 17.03), in dem etwaige Unzulänglichkeiten und Fälle von Nichtkonformität mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften identifiziert werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Artikel 63 (2))
- Abschliessendes Gespräch mit den Verantwortlichen des Unternehmens über die grundlegenden Ergebnisse der Kontrolle, mögliche Verbesserungen etc.

Futtermittelhersteller (Kontrollbereich E) und Handelsunternehmen

Neben der vollständigen jährlichen Kontrolle führt die Kontrollstelle auf der Basis der allgemeinen Beurteilung des potenziellen Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften zielgerichtete Stichprobenkontrollen durch. Diese Kontrollen konzentrieren sich dabei besonders auf die vom Unternehmen hervorgehobenen kritischen Stellen im Herstellungsprozess (z.B. gemäss vorgelegtem HACCP-Konzept).

5 Entscheidung über die Zertifizierung

5.1 Zertifizierungsverfahren

Das Zertifizierungsverfahren umfasst im Wesentlichen die Bearbeitung des während der Kontrolle vom Kontrolleur erstellten und vom Unternehmen gegengezeichneten Inspektionsberichtes durch die Geschäftsstelle, unter Einbezug der vorhandenen Betriebsakte. Dabei folgt das Zertifizierungspersonal den folgenden Teilschritten:

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und formelle Übereinstimmung mit den Vorschriften: Kontrollbericht, Anlagen, Unterschriften, Zulassung des Kontrolleurs etc..
- Entscheidung über die Zertifizierung aufgrund der Befunderhebung, d.h. fachliche Prüfung des Inspektionsberichtes und der vom Inspektor dokumentierten Massnahmen zur Behebung möglicher Nichtkonformitäten bei gleichzeitiger Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Unternehmen. An dieser Stelle besteht ein „4-Augen-Prinzip“, d.h. Kontrolle/Bewertung und Zertifizierung werden grundsätzlich von zwei verschiedenen Personen vorgenommen.
- Wenn das Kontrollergebnis insgesamt zufriedenstellend ist, erhält das Unternehmen ein Zertifikat (Bescheinigung), welches die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität bescheinigt, bzw. im Falle von Drittlandsprodukten bescheinigt, dass sich das Unternehmen erfolgreich einer EG-Kontrolle unterzogen hat (Betriebszertifikat).
- Zum Zwecke der Routineprüfung (z.B. bei Lieferung großer Mengen) oder z.B. bei Verdachtsmomenten (z.B. Unstimmigkeiten im Warenfluss, unklare Kennzeichnung eingehender Ware) kann während der Bewertung und der Zertifizierungsentscheidung eine Cross Check Anfrage bei der zuständigen Kontrollstelle gestellt werden.

- Gleichzeitig erhält das Unternehmen die Rechnung über die Kontrollkosten gemäss der aktuellen Gebührenordnung.

5.2 Auflagen

Im Inspektionsbericht dokumentierte Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften, werden in Abweichungsberichten mit Korrekturmaßnahmen erfasst und dem Unternehmen nochmals in Form eines Auswertungsschreibens mitgeteilt.

Je nach Schwere der Abweichung (siehe Sanktionskatalog DI 4.5.2) werden Sanktionen gemäss IMO Sanktionspolitik (DI 4.5.1) verhängt, die dem Unternehmen schriftlich und unter Nennung entsprechender Fristen zur Behebung der festgestellten Mängel im Auswertungsschreiben mitgeteilt bzw. bestätigt werden. Gegen diese Entscheidung kann das Unternehmen offiziell Beschwerde oder Widerspruch einlegen (siehe Kapitel 8: Einsprüche, Beschwerden, Streitfälle).

Die mit der Zertifizierung durch die IMO GmbH auferlegten Sanktionen / Befristungen / Korrekturmaßnahmen werden über einen Terminordner verfolgt, wobei die entsprechenden Auswertungsschreiben in Kopie chronologisch so eingeordnet werden, dass sie sukzessive - rechtzeitig zu den gesetzten Terminen - zur Wiedervorlage erscheinen, und nötigenfalls die Erfüllung der auferlegten Massnahmen angemahnt werden kann.

5.3 Nichtanerkennung

Im Falle schwerwiegender Abweichungen, die Massnahmen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Art. 91 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 notwendig erscheinen lassen, wird die zuständige Kontrollbehörde in das Verfahren involviert bzw. je nach Bundesland werden solche Sanktionen direkt durch die zuständige Kontrollbehörde verhängt.

6 Überwachung (Fortführung der Zertifizierung)

6.1 Mitteilungspflicht

Das Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Betriebsbeschreibung oder der konkreten, festgelegten Massnahme mitzuteilen (gemäss Kapitel 2.2).

6.2 Folgekontrolle

Die IMO GmbH führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle der Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder sonstigen Betriebsstätten durch. Die Kontrolle wird dem Unternehmen mit einer Vorlaufzeit von ca. 2 Wochen schriftlich angezeigt.

Angekündigte Kontrollen dürfen nur in besonderen unabänderlichen Ausnahmefällen neu terminiert werden. Terminabweichungen sind in der Unternehmensakte zu dokumentieren.

6.3 Entscheidung über die Fortführung der Zertifizierung

Auf Basis des jährlichen Kontrollbesuches und aller aktuellen Informationen wird über die Fortführung der bestehenden Zertifizierung eines Unternehmens gemäss den in Kapitel 3 bis 6 beschriebenen Verfahren entschieden.

Im Falle von festgestellten Abweichungen kommen ebenfalls die im Kapitel 5.2 und 5.3 beschriebenen Verfahren zur Anwendung.

6.4 Entzug der Zertifizierung

Erteilte Zertifikate / Bescheinigungen, können im Einzelfall mit sofortiger Wirkung bzw. mit Fristsetzung unter folgenden Bedingungen widerrufen werden:

- Kündigung des Kontrollvertrages durch das Unternehmen.
- Kündigung des Kontrollvertrages durch die Kontrollstelle.
- Entfernung des Bezugs auf die biologische / ökologische Produktion gemäss Artikel 30 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder gemäß Art. 91 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durch die Kontrollstelle bzw. zuständige Kontrollbehörde.

- Nichterfüllung von terminierten Bedingungen oder Auflagen zu mitgeteilten Zertifizierungsentscheidungen.

In allen Fällen wird das Unternehmen über den Entzug und die entsprechenden Fristen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Alle diesbezüglichen Entscheidungen erfolgen entweder in engster Abstimmung mit den zuständigen Kontrollbehörden oder aber unmittelbar durch diese.

6.5 Unangekündigte Kontrollen, Stichproben und Kontrollfrequenz bei Subunternehmen

6.5.1 Jährlicher Stichprobenumfang

Zur Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit führt die IMO GmbH zusätzliche, risikoorientierte Stichproben (unangekündigt und angekündigt) sowie eventuell notwendige Nachkontrollen durch. Mit Nachkontrollen wird grundsätzlich die Abstellung von schwerwiegenden Abweichungen zeitnah überprüft.

6.5.2 Einteilung der Betriebe in Risikoklassen

Alle von der IMO GmbH kontrollierten Unternehmen werden in Risikogruppen eingeteilt. Diese Einstufung wird zuerst vom Kontrolleur vorgenommen, im entsprechenden Inspektionsbericht vermerkt und später durch das Zertifizierungspersonal geprüft.

Betriebe der Risikogruppen II und III werden verstärkt im Rahmen von unangekündigten Stichproben überprüft. Zusätzlich werden bei Betrieben dieser Risikoklassen vermehrt Warenproben gezogen und zur Analyse an ein Labor weitergegeben.

Unternehmen, die herstellen oder verpacken, können nach erfolgreicher Erstzertifizierung sofort Produkte mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung ausloben. Da die nächste Kontrolle oft erst wieder im nächsten Kalenderjahr erfolgt, wird im Zeitraum von 3 bis 6 Monaten nach der ersten Zertifizierung, die Einhaltung der bei der Erstkontrolle vereinbarten betrieblichen Vorkehrungen auf ihre Wirksamkeit durch eine Stichprobe überprüft. Dabei werden insbesondere die internen Prozesse der Warenannahme, Verarbeitung, Etikettierung und Dokumentation überprüft. Dadurch kann der Entstehung von Abweichungen vorgebeugt werden. Diese Vorgehensweise kommt auch in den anderen Kontrollbereichen zur Anwendung, wenn der Betrieb innerhalb Jahresfrist Erzeugnisse mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung ausloben kann.

6.5.3 Stichprobenumfang bei Futtermittelherstellern

Bei allen Futtermittelherstellern muss sich nach Artikel 26 (2) Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Kontrollstelle auf Verfahren nach HACCP stützen, um die von jeder Aufbereitungseinheit potentiell ausgehenden Risiken allgemein zu bewerten und einen Kontrollplan zu erstellen, der entsprechend den möglichen Risiken ein Minimum an Stichproben vorsehen muss. Im Rahmen der Erstkontrolle eines Futtermittelherstellers wird eine Risikoeinstufung vorgenommen (siehe Tabelle „Kriterien für die Risikoklassen“) mit deren Hilfe die zukünftige Kontrollfrequenz der Stichprobenkontrollen festgelegt wird. Die Einstufung in die entsprechende Risikoklasse wird auf dem jährlich aktuellen Inspektionsbericht vermerkt.

6.5.4 Risikoorientierte Kontrollfrequenz bei Subunternehmen ohne eigenen Kontrollvertrag

„Wird der Subunternehmer im Rahmen der Inspektion des Auftraggebers geprüft, so kann auf Grundlage einer Risikoeinschätzung die Frequenz der weiteren Vor-Ort-Kontrollen bei diesem Subunternehmer problem- und risikoorientiert durchgeführt werden, wie dies auch der Fall wäre, wenn es sich um eine betriebliche Einrichtung des zum Kontrollverfahren angemeldeten Unternehmens selbst handeln würde“ (Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der gemeinsamen Tagung von Öko-Kontrollstellen und zuständige Behörden der Länder und der BLE vom 27.09.05.)

In jedem Subunternehmen ist nach der Meldung durch das beauftragte Unternehmen an die Kontrollstelle und der Vorlage der vertraglichen Vereinbarung (Kontrollvertrag Lohnunternehmen D I 4.2.05 + Erfassung von Subunternehmer D II 21.01) eine obligatorische Erstkontrolle durchzuführen. Im Rahmen dieser Erstkontrolle wird eine Risikoeinstufung des Subunternehmens vorgenommen (siehe Tabelle „Kriterien für die Risikoklassen“) mit deren Hilfe die zukünftige Kontrollfrequenz festgelegt wird. Die Einstufung in die entsprechende Risikoklasse wird auf dem jährlich aktuellen Inspektionsbericht vermerkt.

In Art. 65 (4) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist definiert, dass für die Risikoeinteilung zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung getragen wird.

Kriterien für die Risikoklassen:			Kontrollfrequenz		
Kontrollbereich	I geringes Risiko: Um in die Risikogruppe I eingestuft werden zu können, müssen die folgenden Kriterien alle erfüllt sein:	II Risikopotential: In die Risikogruppe II werden Betriebe eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:	III Risikobetrieb: In die Risikogruppe III werden Betriebe eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:	Jahreskontrolle	Stichprobenverteilung / geforderte jährliche Stichprobenzahl *) Bayern **) 20 % Bundesweit ***) 20 %
Für alle Kontrollbereiche	<ul style="list-style-type: none"> keine oder nur Auflagen der Sanktionsstufe I – II maximal 4 Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> mehr als 4 Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> Auflagen mit Sanktionsstufe III und höher Mehr als 2 Wiederholungsaufgaben Offensichtliche Unkenntnis der Anforderungen (z.B. Auswertungsschreiben) nicht gelesen, mangelnder Wissensstand etc.) 	Obligatorische Jahreskontrolle	I > 10 % II > 20 % III > 30 %
Für alle Kontrollbereiche	<ul style="list-style-type: none"> Marktbedeutung gering; Es gibt eine Vielzahl an Unternehmen mit vergleichbarer Struktur und/oder die Konkurrenzsituation zwischen den Unternehmen ist gering 	<ul style="list-style-type: none"> Marktbedeutung durchschnittlich; Das Unternehmen hat einen Marktanteil von mehr als 10 % und/oder die Konkurrenzsituation zwischen den Unternehmen ist mittel ausgeprägt 	<ul style="list-style-type: none"> Marktbedeutung erheblich; Das Unternehmen gehört zu den Marktführern und/oder das Unternehmen steht in starker Konkurrenz zu Wettbewerbern 	Obligatorische Jahreskontrolle	I > 10 % II > 20 % III > 30 %
A	<ul style="list-style-type: none"> kein konventioneller Betriebsteil keine Nutzungsvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> Spezialkulturen mit Risikopotential Parallelproduktion im Rahmen eines fünfjährigen Umstellungsplans bei Dauerkulturen 	<ul style="list-style-type: none"> konventioneller Betriebsteil ist vorhanden 	Obligatorische Jahreskontrolle	I > 10 % II > 20 % III > 30 %
B	<ul style="list-style-type: none"> ausschliesslich Umgang mit ökologischen Erzeugnissen 	<ul style="list-style-type: none"> Vermischungsgefahr aufgrund von Monoprodukten und/oder Verarbeitungstechnik, und/oder loser Ware und/oder Parallelsortiment gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> besonders kritische Kontrollpunkte im Herstellungsprozess 	Obligatorische Jahreskontrolle	I > 10 % II > 20 % III > 30 %
C	<ul style="list-style-type: none"> ausschliesslich Umgang mit ökologischen Erzeugnissen 	<ul style="list-style-type: none"> mehr als 4 Importermächtigungen 		Obligatorische Jahreskontrolle	I > 10 % II > 20 % III > 30 %

Kontrollbereich	I geringes Risiko: Um in die Risikogruppe I eingestuft werden zu können, müssen die folgenden Kriterien alle erfüllt sein:	II Risikopotential: In die Risikogruppe II werden Betriebe eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:	III Risikobetrieb: In die Risikogruppe III werden Betriebe eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:	Jahreskontrolle	Stichprobenverteilung / geforderte jährliche Stichprobenzahl *) Bayern **) 20 % Bundesweit ***) 20 %
E	<ul style="list-style-type: none"> Separate Produktionseinheit für die Erzeugung der Öko-Futtermittel Max 5 Risikopunkte nach der HACCP basierten Risikoanalyse der IMO GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> Max 8 Risikopunkte nach der HACCP basierten Risikoanalyse der IMO GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> Keine separate Produktionseinheit für die Erzeugung der Öko-Futtermittel Mehr als 8 Risikopunkte nach der HACCP basierten Risikoanalyse der IMO GmbH 	Obligatorische Jahreskontrolle	I > alle 3 Jahre II > alle 2 Jahre III > jährlich
Handelsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ausschliesslich Handel mit geschlossenen und gekennzeichneten Gebinden 			Risikoorientierte Kontrollfrequenz (Art. 27 (3) VO 834/07)	I > 10 % II > 20 % III > 30 %
Subunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Lediglich einfache temporär sehr begrenzte Verarbeitungsschritte wie z.B. Getreidetrocknung, -reinigung, -entspelzung, Schlachten, Zerlegen 	<ul style="list-style-type: none"> Komplexere jedoch temporär begrenzte Verarbeitungsschritte bei denen dem Hauptprodukt keine weitere Zutaten (außer Wasser, Salz, Hefe oder Lab) hinzugefügt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Komplexe Verarbeitungsschritte wie z.B. Verwürsten, Backen, Käsen etc. bei denen dem Hauptprodukt weitere Zutaten (neben Wasser, Salz, Hefe oder Lab) hinzugefügt werden besonders kritische Kontrollpunkte im Herstellungsprozess 	Obligatorische Erstkontrolle	I > alle 3 Jahre II > alle 2 Jahre III > jährlich

*) bezogen auf die Anzahl der gemeldeten Betriebe

**) LFE, 14.02.02

***) LÖK-Protokoll, Sept. 2009 (Schweriner Papier)

Die Berichte über die Stichprobenkontrollen werden in der üblichen Weise durch das Zertifizierungspersonal ausgewertet.

Im Falle von schwerwiegenden Verstößen ergeht ein separateres Auswertungsschreiben an das Unternehmen. Zusätzlich kann von der Kontrollstelle eine weitere, kostenpflichtige Nachkontrolle veranlasst werden.

6.6 Verdachtsmomente

„Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder –behörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.“ (Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 91 (1)).

Verdachtsmomente, dass Ware nicht der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften entspricht, und die Kontrollstelle damit zwingend zu informieren ist, bestehen vor allem in folgenden Fällen:

6.6.1 Analyseergebnisse:

- Art der Rückstände: unbekannter Stoff; Stoff nicht mehr zugelassen.
- Höhe der Rückstände.

6.6.2 Unstimmigkeiten in den Begleitpapieren:

- Keine Öko-Auslobung auf dem Produkt.
- Fehlende Öko-Auslobung auf den Papieren.
- Abweichende Angaben auf verschiedenen Dokumenten: z.B. Container-Nr. auf Kontrollbescheinigung und Bill of Lading.

6.6.3 Manipulationen:

- Verdeckte (überdeckte oder korrigierte) Angaben auf Kontrollbescheinigungen.
- Handschriftliche Überschreibungen.
- Unbekanntes Nummern-System auf Kontrollbescheinigungen.
- Offensichtlich manipulierte Gebinde, z.B. kein Originalverschluss bzw. defekt.

6.6.4 Angebot und Preis:

- Auffälliges Unterschreiten des Marktpreises.
- Produktqualität und/oder Preis konträr zur aktuellen Marktsituation.

6.6.5 Sonstige Risiko-Komponenten:

- Lieferant nicht bekannt.
- Kontrollstelle nicht bekannt.
- Komplizierter Handelsweg (mehrere Handelsstufen, die die Rückverfolgung des Produktes erschweren).

Bei der Bearbeitung von Verdachtsmomenten durch die Kontrollstelle wird nach Verfahrensanweisungen und Policy Papers der IMO GmbH (z.B. VA „Vorgehen bei Rückstandsproblemen“) vorgegangen, damit schwerwiegende Verstöße umgehend identifiziert werden und eine rasche Sachverhaltsaufklärung gewährleistet ist. Je nach Fall bestehen folgende Reaktionsmöglichkeiten:

- Die Kontrollstelle nimmt die Verdachtsmeldung zur Kenntnis, sieht aber aufgrund der Sachlage keinen unmittelbaren Handlungsbedarf: die vom Unternehmen getroffenen Massnahmen erscheinen ausreichend.
- Die Kontrollstelle verlangt vor Freigabe des Produktes Informationen vom Unternehmen zur Sachlage und behält sich damit ein Einspruchsrecht für den Fall vor, dass die Aufklärungsmassnahmen nicht ausreichend erscheinen.
- Die Kontrollstelle sperrt die Ware vorläufig für einen festgesetzten Zeitraum nach Artikel 91 (2) der Verordnung 889/2008. Nach weiteren Abklärungen erfolgt entweder eine offizielle Freigabe, oder die endgültige Entfernung des Öko-Hinweises.
- Der Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion wird nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 umgehend entfernt.

7 Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen

7.1 EU-Bio-Logo

Nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das Gemeinschaftslogo für die ökologische / biologische Produktion in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Nach Artikel 24 b) muss es auf vorverpackten Lebensmitteln erscheinen.

7.2 Bio-Siegel

Die Nutzung des staatlichen Bio-Siegels ist über die Öko-Kennzeichenverordnung geregelt. Die Verordnung sieht eine Anmeldung durch den Zeichennutzer bei der Bio-Siegel-Informationsstelle in Bonn vor (Anzeigespflicht; siehe: www.bio-siegel.de). Die Kontrollstelle prüft die vorschriftsmässige Anbringung des Zeichens auf den entsprechenden Produkten.

7.3 IMO-Logo

Gemäss der IMO General Trademark Policy (DI 2.5.1) steht das IMO-Logo allen Kontrollbetrieben zur Verfügung, die einen gültigen Kontrollvertrag mit der IMO GmbH besitzen und deren Produkte zertifiziert wurden. Die Verwendung des Logos ist an die Auflage geknüpft, dass sämtliche Packungsmuster der IMO GmbH vor Drucklegung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen sind. Die Nutzung des Logos ist kostenfrei.

7.4 Private Labels

Die eventuelle Nutzung privater Labels hat das Unternehmen mit dem betreffenden Markeninhaber selbst und im Rahmen eines separaten Vertrages zu regeln.

8 Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle

8.1 Beschwerden

Beschwerden über angewendete Verfahren oder das Kontroll- und Zertifizierungspersonal der IMO GmbH werden nach einem festgelegten Beschwerdeverfahren behandelt (DI 4.5.3).

8.2 Einsprüche / Widersprüche

Grundsätzlich muss die Geschäftsstelle prüfen, ob dem schriftlich eingereichten Einspruch / Widerspruch abgeholfen werden kann und ob die entsprechenden Einspruchsfristen eingehalten wurden. Bei Auswertungsschreiben, die mit Rechtsbehelf versehen sind, beträgt die Einspruchsfrist 1 Monat. Das Ergebnis wird dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.

Je nach Bundesland ist ein spezielles Verfahren bei der Behandlung von Einsprüchen / Widersprüchen zu beachten. Dabei ist besonders auf die Verfahren derjenigen Bundesländer zu achten, welche den privaten Kontrollstellen durch Beleihung hoheitliche Aufgaben übertragen haben. Dort gelten die Regeln des Widerspruchsverfahrens, das mit der Beleihung vorgegeben wurde.

Kann im Rahmen des Abhilfe- / Beschwerdeverfahrens dem Einspruch / Widerspruch nicht abgeholfen werden (Streitfall), so wird ein Schiedsverfahren eingeleitet (siehe: DI 4.5.5).

Widersprüche gegen Sanktionen, die von der zuständigen Kontrollbehörde direkt verhängt wurden, sind direkt an die zuständige Kontrollbehörde zu richten bzw. werden von der Kontrollstelle an die Behörde weitergeleitet.

Gegen fristgerecht ausgesprochene Kündigungen besteht aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen kein Einspruchsrecht. Fristlose Kündigungen werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durch die Kontrollstellenleitung geprüft.

---- end of document ----